

Steuerabzug von Krankheitskosten

Krankheitskosten zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen, meist jedoch mit Selbstbehalt.

Vor Krankheiten ist leider niemand gefeit. Wenn das Schicksal zuschlägt, ist der Betroffene dankbar, dass er zumindest bestimmte Krankheitskosten steuerlich geltend machen kann. Zwar nur ein kleiner Wermutstropfen, aber immerhin.

Krankheitskosten zählen grundsätzlich zu den außergewöhnlichen Belastungen, kommen aber in der Regel nur dann steuerlich zum Ansatz, wenn sie einen gewissen Selbstbehalt übersteigen. Doch es gibt auch Aufwendungen, die ohne diesen Selbstbehalt berücksichtigt werden, wie z. B. Mehraufwendungen für behinderte Kinder und Aufwendungen für eigene Behinderung.

Selbstbehalt

Für alle übrigen außergewöhnlichen Belastungen beträgt der Selbstbehalt bei einem Einkommen von höchstens € 7.300,-: 6 Prozent; mehr als € 7.300,- bis € 14.600,-: 8 Prozent; mehr als € 14.600,- bis € 36.400,-: 10 Prozent sowie von mehr als € 36.400,-: 12 Prozent. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für die Vorbeugung von Krankheiten sowie für

die Erhaltung der Gesundheit, weiters Verhütungsmittel, Kosten für eine Verjüngungskur, für eine Frischzellenbehandlung sowie für Schönheitsoperationen.

Absetzbare Kosten

Liegt eine Krankheit vor, so sind jene Krankheitskosten abzugsfähig, die der Heilung, Besserung oder dem Erträglichmachen der Krankheit dienen. Es sind dies folgende Aufwendungen:

- Arzt- und Krankenhaus honorare;
- Aufwendungen für Medikamente (einschließlich medizinisch verordneter homöopathischer Präparate), Rezeptgebühren und Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie), soweit sie der Steuerpflichtige selbst zu tragen hat;
- Aufwendungen für Heilbehelfe (beispielsweise Zahnersatz, Sehbehelfe, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Bruchbänder);
- Fahrtkosten für Fahrten zum Arzt bzw. ins Spital, weiters Fahrtkosten der Angehörigen anlässlich des Besuchs der erkrankten Person;
- Kosten für die im Spital untergebrachte Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes.

Außergewöhnliche Belastungen liegen auch dann vor, wenn die Aufwendungen höher sind als von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen, sofern medizinische Umstände den Mehraufwand begründen (z. B. erwartete medizinische Komplikationen, paradontale Gründe bei Zahnersatz, Gold statt Amalgam etc.).

Weitere Beispiele:

Allergien

Behandlungskosten bei Allergien sind unter dem Titel Krankheitskosten absetzbar. Zu keinem Steuerabzugsposten führt dagegen der auf Grund einer Allergie empfohlene Austausch von Teppichböden, Tapeten, Fußböden, Möbeln, Bettwäsche u.a.

Blutdruckmesser

Ein Blutdruckmesser wird vom Finanzamt nur dann als außergewöhnliche Belastung toleriert, wenn die Anschaffung aus triftigen medizinischen Gründen erforderlich ist.

Behinderung des Steuerpflichtigen (des einkommenslosen Ehegatten)

Mehraufwendungen infolge einer eigenen körperlichen oder geis-



Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan

tigen Behinderung oder – bei Alleinverdienern eventuell zusätzlich – einer Behinderung des Ehegatten sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Behinderte Kinder

Bei behinderten Kindern hängt das Ausmaß des Steuerfreibetrages vom Grad der Behinderung ab, der von der zuständigen Stelle (Amtsarzt, Bundessozialamt, Universitätsklinik, Fachabteilung einer Krankenanstalt) bescheinigt wird.

Haarbehandlung

Probleme mit dem Haarwuchs zählen für den Fiskus nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen. Eine Ausnahme wird nur bei Kindern gemacht, wo eine Haarbehandlung

schwere psychische Störungen vermeiden kann.

Kosmetische Operationen

Aufwendungen dafür werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie zur Wiederherstellung nach Verletzungen oder bei Verunstaltungen und Gefahr psychischer Schäden anfallen. Schönheitsoperationen sind nicht absetzbar.

Psychologisch-therapeutische Behandlung

Die Aufwendungen für eine psychologisch-therapeutische Behandlung sind als Krankheitskosten abzugsfähig. Es genügt, wenn man als Nachweis die Honorarnote dem Antrag beilegt.

Zahnbehandlungskosten

Kosten für Zahnbehandlung, Zahnersatz und Zahnregulierung stellen grundsätzlich Krankheitskosten und damit außergewöhnliche Belastungen dar. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at